Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 23 (1947-1948)

Heft: 11

Artikel: Der Kampf um die Militärversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-706183

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kampf um die Militärversicherung

In der Diskussion um das neue Militärversicherungsgesetz geben wir nachstehend das Wort einem Militärpatienten. Red.

Hanspeter Ulrichs Darlegungen über den bundesrätlichen Entwurf eines neuen Militärversicherungsgesetzes (siehe Nrn. 7, 8 und 9) verdienen den Dank aller Leser des «Schweizer Soldats». Sie sind nicht nur belehrend, sondern regen auch zur Diskussion an, und es kann sicher nur nützlich sein, wenn diese benützt wird. Ich erlaube mir deshalb, auf einige Fragen einzugehen, in deren Beurteilung ich und, wie ich feststellen konnte, auch andere Wehrpflichtige und Militärpatienten, anderer Meinung sind, oder die zur Befruchtung der Diskussion beitragen können.

1. Der persönliche Geltungsbereich (Kreis der Versicherten).

Wenn von **Berufssoldaten** gesprochen wird, darf man nicht übersehen, daß es sich nicht um die Erfüllung der Militärdienstpflicht, sondern um freiwillig übernommene, vertraglich geregelte und entlöhnte Dienstleistung handelt. Erfüllung einer vertraglichen Pflicht allgemein gleichzustellen mit der Erfüllung der Wehrpflicht wäre nicht gerechtfertigt. Uebrigens bietet die Versicherung der beiden Kategorien nur geringfügige Unterschiede. Der in Erfüllung seiner Wehrpflicht Dienstleistende ist versichert vom Beginn bis zum Ende der Dienstzeit, inbegriffen Einrükken und Rückkehr, Dienstpausen und allgemeiner Urlaub. Bei den «Berufssoldaten» sind 2 Gruppen zu unterscheiden: diejenigen, welche zu Hause wohnen, und diejenigen, welche kaserniert sind. Die ersteren zu versichern für die Zeit ihrer Abwesenheit vom Dienste, erscheint nicht angebracht; wenn eine Krankheit während der dienstlichen Verrichtungen in Erscheinung getreten oder auf diese zurückzuführen ist, ist sie dienstlich und versichert; wenn aber in der dienstfreien Zeit ein Unfall eintritt, so kann dieser nicht als versichert gelten. Bei den kasernierten «Berufssoldaten» liegen die Verhältnisse etwas anders. Die Kasernierung ist mit gewissen besonderen Gefahren verbunden, abgesehen davon, daß sie militärische Ordnung und Unterwerfung in sich schließt. Hier ist die Gleichstellung mit den im Militärdienste stehenden Wehrmännern berechtigt. Es wäre also zu bestimmen, daß die Versicherung der auf Grund amtlicher oder vertraglicher Verpflichtung funktionierenden Militärpersonen sich auf die Dauer der dienstlichen Verrichtungen erstreckt, jedoch auf die ganze Dienstdauer, wenn der Dienst mit Kasernierung verbunden ist.

Ob die **Heereseinheitskommandanten**, der **Ausbildungschef** und der **Generalstabschef** wirklich während der ganzen Zeit, während welcher sie diese Aemter innehaben, versichert sind, ist zu bezweifeln. Gemäß der einschlägigen bundesrätlichen Verordnung stehen sie allerdings dauernd im Militärdienst, aber das Gesetz steht über einer Verordnung und nach Gesetz ist zu prüfen, ob die Genannten im Militärdienst stehen, wenn sie ihre Funktionen durch kürzere oder längere Ferien unterbrechen. Man wird sich hüten, Ferienunfälle und Ferienkrankheiten, die sich nicht auf den Dienst zurückführen lassen, als versichert zu betrachten.

Die Bestimmung des bundesrätlichen Entwurfes über die **Versicherung der dienstpflichtigen Mitglieder der Schießvereine** bei ihrer Teilnahme an deren Schießübungen bedeutet keine Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht. Bisher schon galten als Uebungen, auf die sich die Versicherung erstreckt, nur die innerhalb des vom EMD genehmigten Schießprogrammes stattfindenden und vorwiegend die Vervollkommnung in der Schießfertigkeit bezweckenden Schießübungen, unter Ausschluß von Schießanlässen, die vorwiegend oder gar ausschließlich auf das Erringen von Preisen und Auszeichnungen gerichtet sind. Woran man sich aber mit Recht vielfach stößt, das ist die Versicherung bei der Teilnahme an allen Schießübungen, statt nur bei der Teilnahme in Erfüllung der Schießpflicht. Hier ist eine Einschränkung am Platze, und zwar um so mehr, als ja alle Schießvereinsmitglieder bei der Unfallversicherung schweiz. Schützenvereine versichert sind.

Der Bundesrat lehnt den Vorschlag der Expertenkommission für die Revision des Militärversicherungsgesetzes, die **Unterscheidung zwischen gegen Krankheit und Unfall Versicherten und nur gegen Unfall Versicherten** fallen zu lassen, als undurchführbar und keinem Bedürfnis entsprechend ab. Aber das Bedürfnis ist vorhanden, denn die Teilnahme an den Aushebungen, an Waffen- und Ausrüstungsinspektionen, an Schießübungen, am militärischen Vorunterricht ist vielfach mit Erkrankungen verbunden. Die Schwierigkeiten der Durchführung lassen sich meistern, indem man der Militärversicherung das Recht einräumt, bei Dienstanlässen, die nur einen Tag oder weniger dauern, den Beweis zu führen, daß die Krankheit schon vor Beginn der Versicherung bestanden hat bzw. durch den Dienstanlaß nur verschlimmert wurde.

2. Die Haftungsgrundsätze.

Hanspeter Ulrich behauptet, im heutigen Militärversicherungsrecht gelte das Verursachungsprinzip und der bundesrätliche Entwurf wahre dieses Prinzip unter Milderung seiner Härten. Das ist unrichtig. Das heute noch geltende Gesetz knüpft die Haftung der Militärversicherung nicht an einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Krankheit und Dienst, sondern an den rein zeitlichen, indem es bestimmt, daß die Versicherung sich erstrecke auf die Krankheiten, von denen die Versicherten während der Dauer des Dienstes «betroffen werden». Erst die Auslegung des Begriffes «betroffen werden» hat zur Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges geführt. Gemäß der Entstehungsgeschichte ist unter «betroffen werden» der Ausbruch einer Krankheit zu verstehen. In den ersten 7 Jahren seines Bestehens hat sich das Eidg. Versicherungsgericht dieser Auffassung angeschlossen. So heißt es in einem Urteil vom 15. 9. 1921, die Haftung der Militärversicherung werde schon durch die bloße Tatsache des Ausbruches der Krankheit im Militärdienst ausgelöst, der Versicherte brauche den Kausalzusammenhang zwischen Krankheit und Dienst nicht nachzuweisen und die Militärversicherung sei mit dem Beweise des mangelnden Ursachenzusammenhanges nicht zuzulassen. In den Jahren 1924 und 1925 wurde diese Auffassung als zu kostspielig für den Bund von der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission und in einer vom Nationalrat erheblich erklärten Motion beanstandet. Seither stellt sich das Eidg. Versicherungsgericht auf den Standpunkt, für die Haftung der Militärversicherung sei nicht der Krankheitsausbruch, der klinische Beginn einer Krankheit, sondern der pathologisch-anatomische Beginn maßgebend. Deshalb wird nach dem Ursprung der Krankheit, der vielfach absolut ungewiß ist, gefahndet,

und, wenn dieser Beginn nach der Auffassung des bestellten medizinischen Experten in die Zeit vor dem Dienste fällt, entweder keine oder nur eine Haftung für dienstliche Verschlimmerung angenommen. Für Leiden, die als auf einer konstitutionellen Anlage beruhend betrachtet werden, gilt dasselbe.

Die bundesrätliche Fassung der Haftungsgrundsätze ist nichts anderes, als die gesetzliche Verankerung der bisherigen Praxis. Es kann keine Rede davon sein, daß der Soldat eine bessere Position habe. Die gesetzliche Vermutung, daß die Gesundheitsschädigung auf dienstliche Einwirkungen zurückzuführen sei, wird von der Militärversicherung einfach widerlegt, der Soldat ist auf den Gegenbeweis verwiesen. Was das zu bedeuten hat, hat die Erfahrung längst gezeigt: Militärversicherung und Richter stellen auf die von ihnen eingeholten medizinischen Gutachten ab, trotzdem feststeht, daß die medizinischen Meinungen sehr oft einfach Glaubenssache, nicht wissenschaftliche Erkenntnis sind.

Dr. Siegfried Studer, der ehemalige interimistische Bürochef der Militärversicherung, schlägt in einem Zeitungsartikel («Die Tat», Nr. 4 vom 5. 1. 1948) die Fassung vor: «Die Versicherung erstreckt sich sachlich auf jede Gesundheitsstörung, welche beim Versicherten während des Dienstes **eintritt».** Darüber lachen die Mäuse! — Tritt eine Krankheit ein in dem Zeitpunkte, in dem sich Krankheitserscheinungen, Beschwerden bemerkbar machen? Nein, sagt der Mediziner und werden mit ihm Militärversicherung und Richter sagen; der pathologisch-anatomische Beginn ist maßgebend, bei den Infektionskrankheiten der Zeitpunkt der Infektion und nicht der Zeitpunkt, in welchem die Infektionskrankheit als solche eintritt. — Mit Dr. Studers Vorschlag ist es also nichts.

Nach dem vom Fachmann Dr. Oberholzer verfaßten Gegenentwurf der Union der schweizerischen Militärdienstpflichtigen, Militärpatienten und Militärinvaliden (erhältlich beim Zentralsekretariat der USMMM in Luzern) erstreckt sich die Versicherung sachlich auf jede Gesundheitsschädigung, welche während der Versicherungsdauer (Dienst, dienstliche Verrichtung, usw.) **in Erscheinung tritt.** Bei dieser Fassung gibt es keine Auslegung, keine Fahndung nach dem Ursprung der Krankheit mehr; nicht der anatomisch-pathologische Beginn, sondern der Ausbruch der Krankheit ist maßgebend. Wer diensttauglich befunden wurde, gilt als gesund und ist versichert, wenn er in der Folge während des Dienstes von einer Krankheit oder von einem Unfall betroffen wird. Freilich erfordert diese Regelung eine strenge Anzeige- und Auskunftspflicht, deren unentschuldbare Verletzung die Verwirkung des Versicherungsanspruches oder eine Leistungskürzung zur Folge haben muß. Aber noch etwas anderes ist erforderlich: ein strenger Sanitätsdienst, streng für die Versicherten und ebenso streng für die, die ihn zu besorgen haben. Fertige, ein für allemal gültige Vorschriften lassen sich in dieser Hinsicht nicht aufstellen, der Gegenentwurf der USMMM begnügt sich daher mit der Aufstellung von Richtlinien.

3. Die Versicherungsleistungen.

Es würde zu viel Raum in Anspruch nehmen, wenn hier all das erörtert werden wollte, was am bundesrätlichen Entwurf hinsichtlich der Versicherungsleistungen zu bemängeln ist. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß zwar eine Erhöhung des anrechenbaren Arbeitsdienstes gerechtfertigt ist, daß aber mehr Bedeutung zukommt der Bemessung des Krankengeldes und der Pensionen. Wenn trotz den Leistungen der Militärversicherung Oelsoldaten und andere Militärpatienten in Not geraten, so liegt das daran, daß sie bei einer Begrenzung der Krankengeld- und Pensionshöhe einen Teil des im Dienste für das Vaterland erworbenen Schadens selbst zu tragen haben. Es rechtfertigt sich, den vollen Verdienstausfall zu entschädigen, dabei aber, von einem Grundansatze ausgehend, die Aufstufung bis zu 100% nach Zivilstand und Kinderzahl vorzunehmen.

4. Der Rechtsweg.

Die Rekurskommission für Militärversicherungssachen ist abzulehnen. Wieso diese Kommission dem Versicherten einen größeren Rechtsschutz verschaffen soll, ist nicht einzusehen. Sie soll ja vom Bundesrat ernannt werden, also von der Behörde, die für die gesetzmäßige Ausführung des Militärversicherungsgesetzes verantwortlich ist. Sie stellt auch keine richterliche Instanz dar, sondern hat, wie die bundesrätliche Botschaft betont, Verwaltungscharakter. Die Zusammensetzung aus Medizinern, Juristen und Laien vermag nicht zu imponieren, denn die gleiche Zusammensetzung der Pensionskommission hat nicht befriedigen können und auch gezeigt, daß die Laien den Medizinern und Juristen gegenüber immer ins Hintertreffen geraten. Ausschlaggebend aber ist, daß eine Zwischeninstanz zwischen Militärversicherung und dem Eidg. Versicherungsgericht ganz und gar nicht nötig ist und **einer raschen Erledigung der Versicherungsansprüche im Wege steht.**

Notwendig ist eine andere Zusammensetzung des Eidg. Versicherungsgerichts für die Militärversicherungsstreitigkeiten (z. B. neben 2 Berufsrichtern 5 Richter, die aus dem Soldaten-, Unteroffiziers-, Offizierskreis durch die Bundesversammlung zu wählen wären) und eine bessere Ordnung des gerichtlichen Verfahrens. Die Botschaft des Bundesrates behauptet zwar, im jetzigen Verfahren herrsche die Offizialmaxime vor, so daß das Gericht von Amtes wegen die Wahrheit erforsche. Dem ist nicht so. Dieser Grundsatz ist nirgends aufgestellt und das Gericht mißbraucht das Recht der freien Beweiswürdigung zur Anwendung formalrechtlicher Ueberlegungen, statt die materielle Wahrheit triumphieren zu lassen. Hier muß der Hebel angesetzt werden, und zwar im Militärversicherungsgesetz.

Die Verfahrensvorschriften gehören in dieses Gesetz hinein, damit die Versicherten hinsichtlich aller Rechte und Pflichten orientiert sind, ohne nach verschiedenen Gesetzen greifen zu müssen. Kpl. Jo. Wa.

Taschenkalender für schweiz. Wehrmänner 1948. Mit gewohnter Pünktlichkeit ist auch dieses Jahr wieder der «Wehrmannskalender» im Verlag Huber & Co. AG. in Frauenfeld erschienen. Wir hatten schon hin und wieder Gelegenheit, auf dieses kleine militärische Werk hinzuweisen, das es versteht, in gefälliger Aufmachung und auf kleinstem Raum recht viel Wissenswertes aus unserer Armee festzuhalten und damit zu einem willkommenen Nachschlagewerk über unsere Landesverteidigung zu werden. Zahlreiche Aenderungen in unserem Wehrwesen sind gewissenhaft nachgetragen worden und dem bisherigen Inhalt, der als «II. Teil, kleine Heereskunde» aufgeführt ist, wurde ein erster Teil vorangestellt, der «Aus der Staats- und Heimatkunde» überschrieben ist. Studium und Beherzigung gerade dieses Teils werden jedem jungen Eidgenossen zum Vorteil gereichen. Wer einem intelligenten Rekruten oder einem angehenden Unteroffizier eine Freude bereiten will, der schenke ihm einen Wehrmannskalender 1948, dessen eingehendes Studium sich wirklich lohnt und einen Vorsprung an Wissen zu sichern vermag. M.